



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung für Unternehmen, Vereine und Verbände in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1806

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 25. Mai 2018 erlangte die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach einem zweijährigen Übergangszeitraum unmittelbare Geltung. Seitdem gilt ein in der gesamten EU harmonisiertes europäisches Datenschutzrecht, das Datensouveränität für die Bürger*innen gewährleisten und einen effektiven Schutz ihrer Daten vor Missbrauch ermöglichen soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Welche Vorkehrungen hat das Land Sachsen-Anhalt im Einzelnen unternommen, um bereits im Übergangszeitraum, spätestens aber zum 25. Mai 2018 eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung für alle Landesbehörden und Einrichtungen zu gewährleisten? Bitte nach Ressorts differenzieren.**

Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) setzte die Richtlinie 95/46/EG aus dem Jahr 1995 für öffentliche Stellen des Landes (Behörden der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung) um. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) setzte die Richtlinie für Unternehmen, Vereine, Verbände etc. um. Diese Richtlinie war der Vorläufer der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Eine Datenverarbeitung, die nach dem DSG LSA bzw. dem BDSG rechtmäßig war, ist auch unter der Geltung der DS-GVO zulässig.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 23.07.2018)

Die Ressorts haben zur Sicherstellung eines DS-GVO-konformen Umgangs mit personenbezogenen Daten Maßnahmen ergriffen. Die erfragten Angaben sind der nach Ressorts differenzierten Tabelle der Anlage zu entnehmen.

2. Welche Unterstützung wurde und wird im Einzelnen für a) Unternehmen und b) Vereine und Verbände durch das Land Sachsen-Anhalt angeboten, um eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung durch diese zu unterstützen? Welche Unterstützung leistet das für den Datenschutz federführende Ressort für Inneres und Sport? Welche Maßnahmen und Angebote werden durch das für Digitalisierung zuständige Ressort für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erbracht?

Für die Datenverarbeitung in Unternehmen, Vereinen und Verbänden (nicht-öffentlicher Bereich) ist das BDSG einschlägig. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Auf dessen Internetpräsentation finden sich Handreichungen für datenschutzrechtliche Fragestellungen im nicht-öffentlichen Bereich auf die vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) bei entsprechenden Anfragen verwiesen wird. Hier finden sich auch Informationen für Vereine, darunter u. a. eine Präsentation zum Datenschutz in Vereinen von einem Vortrag, der erst kürzlich vor Vereinen in Sachsen-Anhalt gehalten worden ist (<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/internationales/datenschutz-grundverordnung/#c176452>).

Konkrete Anfragen von Unternehmen und Verbänden an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) zur Unterstützung bei der Umsetzung der DS-GVO gab es nicht.

Die Kammern - insbesondere die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Ingenieurkammer und die Architektenkammer - haben für ihre Mitglieder in eigener Zuständigkeit Beratungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Auch verschiedene Wirtschaftsverbände, IT-Dienstleister sowie die Berater des Partnernetzwerks bzw. des Kompetenzzentrums Mittelstand 4.0 haben zur DS-GVO informiert.

Das MW fördert seit 2017 die Tätigkeit der Leitstelle des „Partnernetzwerkes Wirtschaft 4.0 Sachsen-Anhalt“. Die Leitstelle wird vom „FASA Zweckverband zur Förderung des Maschinen- und Anlagenbaus Sachsen-Anhalt e. V.“ gemeinsam mit dem Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung betrieben. Auf der Homepage der Leitstelle erhalten die Unternehmen ausführliche Informationen zur DS-GVO. Dies umfasst sowohl inhaltliche Informationen, z. B. mittels Publikationen, als auch Hinweise zu Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminaren. Insofern wird ein webbasierter Orientierungsrahmen insbesondere für Unternehmen vorgehalten, dessen Wirksamkeit auf Selbstinitiative und Eigenverantwortung der Zielgruppen beruht.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bietet über ihre Website kleinen und mittleren Unternehmen sowie Selbstständigen und Freiberuflern Beratungsleistungen zur Digitalisierung an, die auch die Themenschwerpunkte IT-Sicherheit und Datenschutz umfassen.

3. Welche Publikationen und/oder Online-Angebote wurden durch die Landesregierung wann veröffentlicht, um a) Unternehmen und b) Vereine und Verbände in Sachen DS-GVO-Umsetzung zu unterstützen? Wo sind diese erhältlich/herunterzuladen?

Der nicht-öffentliche Bereich wird in Sachsen-Anhalt durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz beaufsichtigt. Nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO obliegt ihm die Information über die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz. Auf dessen Internetpräsentation finden sich Handreichungen für datenschutzrechtliche Fragestellungen im nicht-öffentlichen Bereich bzw. Hinweise auf entsprechende Handreichungen. Die Landesregierung hat bisher noch keine eigenen Veröffentlichungen vorgenommen. Sie prüft dieses jedoch derzeit und wird sich diesbezüglich mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde abstimmen.

Das MW nutzt unabhängig von den Handreichungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusätzlich die allgemein zugänglichen Publikationen und Online-Angebote, insbesondere auch der übrigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und verschiedener Bundesländer. Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) hat auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den für den Vollzug zuständigen obersten Landesbehörden an die DS-GVO angepasste Formblätter zur Verfügung gestellt. Das MW hat diese Formblätter gegenüber den Studentenwerken sowie den Landkreisen als verbindlich eingeführt.

4. Berichten zufolge soll es im Verantwortungsbereich der Landesregierung einen IMAK (interministerieller Arbeitskreis) zum Datenschutz geben, der sich u. a. mit der Umsetzung der DSGVO auf Landesebene befasst haben soll. Falls ja: Wann wurde der betreffende IMAK gegründet, wer gehört ihm an, wie oft hat er sich getroffen und was waren die Ergebnisse? Arbeitet der IMAK weiterhin? Welche Aufgaben sollen durch ihn zukünftig bearbeitet werden?

Der interministerielle Arbeitskreis zur Koordinierung des weiteren Vorgehens zur Anpassung des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Januar 2017 befristet auf zwei Jahre eingerichtet. Er trat am 15. Februar 2017 erstmals zusammen. Ihm gehören Vertreter aus der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie allen Fachressorts an. Ferner hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Vertreter entsandt, der an den Sitzungen regelmäßig teilnimmt. Der interministerielle Arbeitskreis tagte bislang elfmal. Seine Aufgabe ist insbesondere, die Anpassung des fachbereichsspezifischen Datenschutzrechts durch die Fachressorts und des allgemeinen Datenschutzrechts durch das Ministerium für Inneres und Sport aufeinander abzustimmen.

Bisher wurden der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes sowie der Entwurf eines Gesetzes zur (weite-

ren) Anpassung des (allgemeinen) Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union erörtert. Insbesondere grundsätzliche Fragen, die sich aus den Entwurfsformulierungen ergeben haben, wurden im Rahmen der Zusammenkünfte diskutiert.

Der interministerielle Arbeitskreis wird bis zum Abschluss der Anpassungsgesetzgebung regelmäßig tagen und sich in den nächsten Monaten insbesondere mit der Koordinierung der Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts befassen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die bei vielen Unternehmen, Vereinen und Verbänden vorherrschende Verunsicherung bei der Umsetzung der DSGVO? Sieht die Landesregierung sich hieraus ergebenden Handlungsbedarf?

Die Landesregierung kann die beispielsweise durch entsprechende Medienberichte entstandene Verunsicherung nachvollziehen und hält sie teilweise für berechtigt. In Deutschland besteht anders als in anderen Rechtsordnungen die Möglichkeit, bereits eine vermeintliche Rechtsverletzung abzumahnern und dabei schon damit verbundene Anwaltskosten in Rechnung zu stellen. Ein kostenfreier Vorlauf ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da fehlende oder fehlerhafte Datenschutzerklärungen eine unzulässige geschäftliche Handlung nach § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen, besteht die Möglichkeit, den Handelnden sofort in kostenpflichtiger Weise auf Beseitigung oder bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Vorgaben für Datenschutzerklärungen, die ohne jeden Zweifel einer richterlichen Prüfung mit Blick auf die Anforderungen der DS-GVO Stand halten, gibt es zurzeit allerdings nicht. Mithin besteht vor allem für kleinere Unternehmen sowie Privatpersonen und Vereine, die z. B. Werbung auf ihrer Homepage schalten, jedenfalls bis zu einer obergerichtlichen Klärung, das Risiko, aufgrund einer vermeintlich fehlerhaften Datenschutzerklärung auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Bereits Ende Mai 2018 haben Medien über erste Abmahnungen aufgrund vermeintlich fehlerhafter Datenschutzerklärungen berichtet.

Da diese deutsche Sonderregelung im Bundesrecht festgeschrieben ist, kann sie nur durch den Bundesgesetzgeber modifiziert werden. Der Bundesgesetzgeber hat hier bereits Handlungsbedarf gesehen und mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) das UWG mit dem neu eingefügten § 8 Abs. 4 dergestalt geändert, dass ein abgemahneter Ersatz der Aufwendungen zur Rechtsverteidigung verlangen kann, wenn die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam war. In urheberrechtlichen Streitigkeiten wurde seinerzeit im neu gefassten § 97a des Urheberrechtsgesetzes bestimmt, dass sich die erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen grundsätzlich auf einen Gegenstandswert von 1.000 Euro zu beschränken haben.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, unionsrechtswidrige Abmahnpraktiken zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Auf Bundesebene sind Initiativen für Öffnungsklauseln zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen sinnvoll. Der Freistaat Bayern hat eine entsprechende Bundesratsinitiative ergriffen (Bundesratsdrucksache 304/18 vom 26. Juni 2018). Mit Blick auf die artikulierten Verunsiche-

rungen ist eine mittelstandsfreundliche Anwendung des Datenschutzrechts, die die Ziele der DS-GVO sachgerecht und mit Augenmaß verfolgt, wünschenswert.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass zur Umsetzung der DSGVO Präsenzen von Unternehmen, Vereinen und Verbänden in Sozialen Netzwerken, insbesondere Facebook-Fanseiten, abgeschaltet werden sollten?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist als völlig unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet. Ihm allein obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzvorschriften im nicht-öffentlichen Bereich. Eine Bewertung erfolgt von daher nicht. Festzuhalten ist unabhängig davon, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verantwortlichen für die Pflichten und die Öffentlichkeit für die Risiken aus der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren muss; er hat auch die Befugnis, vor Verstößen zu warnen.

Anlage zu Frage 1, LT Drs. KA 7/1806

Ressort	Maßnahmen
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur	<p><u>Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (StK):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Anpassung des technischen und organisatorischen Datenschutzes an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO); Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 1 DS-GVO; interne Dienstanweisung zur Umsetzung der DS-GVO; Erstellen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DS-GVO; Anpassung von Verträgen über Auftragsdatenverarbeitungen, - Informationen und Hinweise zur DS-GVO für die Bediensteten der StK sowie Entsendung von Bediensteten zu Fortbildungsveranstaltungen, - Durchführung eines Inhouse-Seminars (Fortbildung) zur DS-GVO für die Bediensteten der StK, - Bereitstellung von Mustern für die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO nebst Hinweisen zur praktischen Anwendung zur Vorbereitung der Anpassung der Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO durch die Fachreferate, - Prüfung und Anpassung von Einwilligungserklärungen für bestimmte Verarbeitungstätigkeiten, - Anpassung der Datenschutzerklärung und des Impressums im Landesportal Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de) und - Veröffentlichung der Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten der StK gemäß Art. 37 Abs. 7 DS-GVO. <p><u>Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege (LDA):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Anpassung des technischen und organisatorischen Datenschutzes an die Vorgaben der DS-GVO ; Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 1 DS-GVO; Prüfung der im LDA vorhandenen Datenverarbeitungsvorgänge, Überarbeitung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DS-GVO, - Information der betroffenen Personen bezüglich der im LDA erhobenen und genutzten personenbezogenen Daten (z. B. Adressdatenbank der Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamtliche Beauftragte des LDA), - Unterrichtung der Mitarbeiter/-innen über die Maßgaben der neuen DS-GVO per Hausverfügung, - Verstärkte Berücksichtigung der Inhalte der DS-GVO im Fortbildungsprogramm für Mitarbeiter/-innen des LDA, - Einrichtung einer Datenschutzerklärung auf der Homepage des LDA und - Veröffentlichung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten des LDA gemäß Art. 37 Abs. 7 DS-GVO.

Ressort	Maßnahmen
Ministerium für Justiz und Gleich- stellung	<p>Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat noch vor Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 eine Prüfung des Anpassungsbedarfs des behördlichen Datenschutzmanagements vorgenommen und mit der Umsetzung der für notwendig erachteten Schritte begonnen. So sind beispielsweise die Überarbeitung von Informationsblättern, die Erstellung einer Datenschutzerklärung und die Anpassung des Internetauftritts vorbereitet worden. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten wurden auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die jeweiligen Behördenleiter bzw. Behördenleiterinnen als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO für eine DS-GVO-konforme Datenverarbeitung zuständig. Bereits vor Geltung der DS-GVO hat zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und den Behördenleitern eine Besprechung zur Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO im Bereich Justiz stattgefunden.</p>
Ministerium der Fi- nanzen	<p><u>Bezügeverwaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung eines Informationsblattes an die Landesbediensteten, welches Ende Mai 2018 der Gehaltsmitteilung beigelegt war, auf die Datenschutzmerkmale der Bezügeverwaltung (abrufbar unter www.lsaurl.de/bzstdsgvo) und - Bereitstellung dieser Merkblätter zum Datenschutz für die Bereiche Auszubildende, Beihilfe, Besoldung, Dienstunfallfürsorge, Landesfamilienkasse, Praktikantinnen und Praktikanten, Reisekosten, Tarifbeschäftigte, Trennungsgeld-Umzugskosten-Aufwendungsvergütung, Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Beamtenversorgung. <p><u>Personalbewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Merkblattes zum Datenschutz für alle Bediensteten mit anschließender Veröffentlichung im Intranet oder Informationssystem der Finanzämter (AIS), - Bereitstellung von Hinweisen für Bewerberinnen und Bewerber in Stellenausschreibungsverfahren, - Information der Bediensteten über die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Durchführung eigener Schulungsmaßnahmen und - Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten in jeder Dienststelle (soweit nicht bereits vorhanden). <p><u>Steuerverwaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Information der Finanzämter im allgemeinen Informationssystem (AIS) der Finanzämter über die organisatorischen Vorkehrungen, - Abstimmung einer Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) zwischen Bund und den Ländern zur Unterrichtung der Steuerpflichtigen, - Aufforderung der Bestätigung der Kenntnis der Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) bei Übermittlung einer Einkommensteuererklärung durch die Steuerpflichtigen über ELSTER, - geplante Ergänzung der amtlich hergestellten Steuerklärungsvordrucke um die Datenschutzerklärung (allgemeines Informationsschreiben) als Einleger, - Bestätigung der Kenntnis der Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung

Ressort	Maßnahmen
	<p>(allgemeines Informationsschreiben) vor dem Download aus dem Formular-Management-System der Finanzverwaltung und vor dem Ausdruck einer papiergebundenen Steuererklärung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf jedem Steuerbescheid auf die Möglichkeit des Downloads der Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) unter www.finanzamt.de/Datenschutz/Informationsschreiben 2018, - Versand der Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) mit der postalischen Mitteilung der Steuernummer nach deren erstmaliger Vergabe, - Ergänzung aller Formulare und Textvorlagen für Schreiben der Finanzverwaltung, in denen personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder einem Dritten erhoben werden, um den Hinweis auf die Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) unter www.finanzamt.de, - Hinweis auf die Datenschutzerklärung der Steuerverwaltung (allgemeines Informationsschreiben) auf den Internetseiten der Finanzämter mit einer Verlinkung auf das Schreiben und - Mehrmalige Durchführung von Schulungen und Erörterungen mit Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Finanzämter des Landes Sachsen-Anhalt unter Hinweis auf die zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Handlungsanweisungen für die Finanzämter. <p><u>EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB) EFRE/ESF</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der in der Verantwortung der EU-VB liegenden IT-Systeme eReporter und eCohesion auf vorzunehmende Anpassungen und Umsetzung diverser Maßnahmen (z. B. Datenlöschung und Unterbindung der Erhebung nicht relevanter Daten, Einschränkung der digitalen Einsichtsmöglichkeiten bei Dokumenten mit personenbezogenen Daten), - Anpassung von Umsetzungserlassen zu den EU-Strukturfonds EFRE/ESF (z. B. Textbausteinerlass, Teilnehmenden-Fragebögen) an die geänderten Vorgaben, - Anpassung von Datenschutzerklärungen und Impressum zu den in der Verantwortung der EU-VB liegenden und über das Internet genutzten Programmen (JIRA, Confluence, eCohesion), - Prüfung der Dienstleisterverträge sowie Anpassung der dort vereinbarten zu beachtenden Datenschutzregelungen, - Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit allen Dienstleistern, die im Auftrag der EU-VB personenbezogene Daten verarbeiten, - Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (in Erarbeitung) und - Vorbereitung eines Erlasses zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für alle im Auftrag der EU-VB, eReporter /eCohesion nutzenden Stellen. <p><u>EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB) ELER</u></p>

Ressort	Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Abforderung neuer Anmeldungen für den ESI-Fonds-Newsletter (ESI = Europäischer Struktur- und Investitionsfonds), um einen datenschutzkonformen Versand zu ermöglichen, der ausschließlich an Empfänger geht, die eindeutig dem Empfang zugestimmt haben, - Einfügen eines Links über dem Kontaktformular auf den Webseiten, welcher zur Datenschutzerklärung führt, in der über die Verarbeitung der Daten und über den Zweck der Verarbeitung informiert wird und - Erarbeitung neuer Publizitätserklärungen für die Veröffentlichung von ESI-Fonds geförderten Projekten. <p><u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung des Datenschutzbeauftragten mit den Kontaktdaten (Funktionspostfach, Telefonnummer) im Organigramm und Veröffentlichung im Internet, - Anpassung der Datenschutzerklärung auf der Homepage des MF (Verweis auf die Datenschutzerklärung des Landesportals) und - Hinweis in Presseeinladungen auf die Anfertigung von Bild- und Videomaterial und Mitführen von Einwilligungserklärungen, die vor Ort mit den betreffenden Personen ausgefüllt werden. <p><u>Informations- und Kommunikationstechnologie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, - Anpassungen auf den Internet-Präsentationen fim-portal.de und behördenfinder.de: Ergänzung von Datenschutzbestimmungen, Bitte um das Einverständnis zu den Datenschutzbestimmungen und Ergänzung eines Hinweises zur Nutzung von Cookies und - laufende Diskussionen zu Anpassungen des Staatsvertrages über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Dataport" unter den Trägerländern der Anstalt. <p><u>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten an die DS-GVO zum 15. April 2018 unter Regelung einer Abwesenheitsvertretung, - Ausweisung des Datenschutzbeauftragten mit den Kontaktdaten (Funktionspostfach, Telefonnummer) im Organigramm und Veröffentlichung im Internet, - Erlass einer hausinternen Dienstanweisung zum Datenschutz, - Veröffentlichung von Hinweisen (Prüfschemen, Erläuterungen) und Mustern zur Datenschutzfolgeabschätzung, zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, zur Auftragsverarbeitung und zur Einwilligungserklärung im Intranet des Landesbetriebes, - Anfertigung der Verfahrensverzeichnisse (in Erarbeitung),

Ressort	Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Vornahme von Datenschutzfolgeabschätzungen, - Vereinbarung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung, - Einstellung von Datenschutzhinweisen für Bewerberinnen und Bewerber in das Internet und Aufnahme eines Links in Stellenausschreibungen, - Erstellung von Merkblättern für die Beschäftigten des BLSA über die Verarbeitung ihrer Daten und - interne Schulung der Führungskräfte.
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsvortrag des im MI für Datenschutz zuständigen Referatsleiters zur DS-GVO, - Mehrfache Abstimmungsgespräche der Datenschutzbeauftragten (DSB) im Geschäftsbereich zur Vorbereitung des Inkrafttretens der DS-GVO und fortlaufend Informationen über wesentliche Anwendungshinweise und neue Erkenntnisse, - Externe Schulungen des DSB, - Internes Hinweispapier für den Geschäftsbereich mit wesentlichen Aussagen allgemeiner Form zur Anwendung der DS-GVO, das praxisnah den Einstieg in die Rechtsmaterie erleichtern soll. Es wird fortlaufend überarbeitet und angepasst und ist im Intranet verfügbar – ebenso wie andere aktuelle Papiere und Hinweise zur Anwendung der DS-GVO, die Informationsbroschüre Nr. 6 der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur DS-GVO und zu dem BDSG (2018) und ein an die Erfordernisse des MS angepasstes Muster eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO), - Organisationsverfügung zur Regelung des Umgangs mit der DS-GVO auf Basis eines Maßnahmenplans des DSB (organisatorische Vorgaben z. B. zur Benennung von Verantwortlichen bzw. des stellv. DSB, zur Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie zum weiteren Umgang mit der DS-GVO), - Veranlassung der Aktualisierung und Anpassung des technischen Datenschutzmanagementsystems unter Beteiligung des DSB, - Beteiligung des DSB bei Gesetzgebungsvorhaben des Hauses und - Kurzfristige Beratungen durch den DSB zu Einzelanfragen. <p><u>Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt</u> hat für die fristgemäße Umsetzung der DS-GVO die folgenden Vorkehrungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SOLL-IST-Analyse, - Benennung des Datenschutzbeauftragten und Aufnahme im Internetauftritt der Sozialagentur, - Abstimmungsgespräche und Fortbildungen, - Unterrichtung der Beschäftigten und - Abstimmungen mit den Auftragsdatenverarbeitungsunternehmen im

Ressort	Maßnahmen
	<p>Hinblick auf Art. 28 DS-GVO.</p> <p>Das <u>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)</u> hat die folgenden Maßnahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Zuständigkeiten für das Umsetzen der DS-GVO im LAV, - Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten, - Prüfung vorhandener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz auf DS-GVO-Konformität und - Schulung der Bediensteten.
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	<p>Organigramm und Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sind im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten aktualisiert worden. Der Datenschutzbeauftragte sowie zwei weitere Mitarbeiter nahmen an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen zur DS-GVO teil. Im Intranet sind erläuternde Hinweise eingestellt worden. Weitere Umsetzungshinweise sind beabsichtigt.</p>
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	<p>Den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sind Informationen und Hinweise zur Umsetzung der DS-GVO und entsprechende Muster, Formulierungshilfen und Checklisten per Intranet zur Verfügung gestellt sowie individuelle Beratungen durch die jeweiligen Datenschutzbeauftragten zuteil geworden. Ebenso sind entsprechende Fortbildungen angeboten worden, die nach Bedarf in Anspruch genommen wurden. Die Datenschutzerklärungen auf den Homepages im Geschäftsbereich wurden an die Anforderungen der DS-GVO angepasst. Zudem wurden im Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes die Regelungen zur Informationssicherheit geprüft und im notwendigen Umfang angepasst.</p>
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	<p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) war seit Beginn der Arbeit des interministeriellen Arbeitskreises zur Umsetzung der DS-GVO in diesem Gremium mit mindestens einem Vertreter des Hauses involviert.</p> <p>Die von den anstehenden Änderungen in den Arbeitsentwürfen zur Umsetzung bzw. Anpassung im Landesrecht direkt betroffenen Bereiche wurden kontinuierlich nach Übermittlung der Entwürfe (zumeist im Rahmen des IMA DS-GVO) einbezogen.</p> <p>Es wurden zeitnah erste Gespräche mit dem IT-Bereich des MLV geführt, in denen von der Datenschutzbeauftragten Hinweise zu den anstehenden Umsetzungsarbeiten gegeben wurden.</p> <p>Daneben wurde im Rahmen von Besprechungen mehrfach auf die Thematik zur anstehenden DS-GVO und damit verbundenen Umsetzungsarbeiten (u. a. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten zu aktualisieren, Wochenpläne datenschutzkonform zu gestalten, zeitnah einen IT-Sicherheitsbeauftragten zu bestellen) hingewiesen.</p> <p>Im Januar 2018 fand ein Erfahrungsaustausch mit dem nachgeordneten Bereich (LSBB und LVerGeo – sowohl Datenschutzbeauftragte als auch Fachkräfte für Informations- und Kommunikationstechnik) statt, um zur Thematik insgesamt zu sensibilisieren und Anregungen zu den anstehenden</p>

Ressort	Maßnahmen
	<p>Umsetzungsarbeiten zu geben.</p> <p>Es wurde eine Schulungsunterlage erstellt und ausgegeben. Eine Textausgabe der DS-GVO (Herausgeber BfDI) mit den Erläuterungsgründen sowie dem BDSG (Umsetzungsstand 30. Juni 2017) war ebenso erhältlich.</p> <p>Auf neue Fortbildungsveranstaltungen speziell zur DS-GVO wurde hingewiesen. Die Bediensteten des nachgeordneten Bereichs haben diese Möglichkeit größtenteils genutzt.</p> <p>Die Auswirkungen der DS-GVO bzw. nötigen Anpassungen wurden mit den anfragenden Fachreferaten u. a. aufgrund der Rückfragen des nachgeordneten Bereichs im Rahmen üblicher datenschutzrechtlicher Besprechungen erörtert. Es wurde festgelegt, dass zur Einführung eines effektiven Datenschutzmanagements eine grundlegende Überarbeitung des Verzeichnisses zu den Verarbeitungstätigkeiten unter Einbindung aller Bereiche des MLV durchzuführen ist.</p> <p>Durch Hausverfügung wurden den Bediensteten aller Bereiche im MLV über die Hinweise der Datenschutzkonferenz der Länder und den Link zur Seite des LfD des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis gebracht, um sie bei der Erstellung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten und der Informationsformulare über den jeweiligen Verantwortlichen zu unterstützen.</p> <p>Weitere Schulungen zur grundlegenden Systematik, dem rechtlichen Hintergrund und den landesrechtlichen Umsetzungsschritten folgten bereits bzw. stehen noch an.</p> <p>Daneben wurden auch Hinweise zum technischen Datenschutz erteilt. Es ist geplant, den Bediensteten Schulungsmaterialien und weitere aktuelle Informationen über eine Homenet-Einstellung entsprechend zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Datenschutzbeauftragte selbst hat bereits im April 2018 Fortbildungsveranstaltungen („Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung“ und „Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung/Datenschutz für Personalvertretungen“) besucht. Weitere Fortbildungen sind geplant.</p> <p>Direkt vor dem 25. Mai 2018 wurden die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Vertreters im aktuellen Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen.</p> <p>Daneben erfolgte die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sowie die Meldung derselben nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO an die Aufsichtsbehörde über das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz bereit gestellte Onlineformular. Es wurde ein Funktionspostfach eingerichtet (datenschutz@mlv.sachsen-anhalt.de), auf welches nur die Datenschutzbeauftragte, ihr Vertreter sowie die Sachbearbeiterin und deren Stellvertreterin Zugriff haben. Dieses Funktionspostfach soll insbesondere zur Absicherung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei künftigen Eingaben und Anfragen nach Art. 13 ff. DS-GVO, Anfragen der Bediensteten zum Thema Datenschutz sowie als Kommunikationspostfach mit der Aufsichtsbehörde genutzt werden.</p> <p>Die redaktionelle Anpassung des Impressums im Internetauftritt des MLV wurde durch die Pressestelle nach Absprache mit der Datenschutzbeauftragten umgesetzt. Die weiteren Anpassungen (z. B. Datenschutzerklärung) sind zentral vonseiten der Staatskanzlei mittlerweile auch für das MLV vorgenommen worden.</p> <p><u>Technischer Datenschutz:</u></p> <p>Bislang orientierte sich die Datenverarbeitung des MLV und des nachgeordneten Bereichs grundsätzlich am BDSG, dem DSG LSA und dem IT- Grund-</p>

Ressort	Maßnahmen
	<p>schutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Technisch wurden umfassende Maßnahmen ergriffen, um die dort genannten Schutzziele zu erreichen. Zu den Maßnahmen zählten und zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein grundsätzlicher Passwortschutz und ein regelmäßiger Passwortwechsel, - der über ein Rechte- und Rollenkonzept gesteuerte Zugriffsschutz, - die Verschlüsselung sensibler Daten, - ein mehrstufiger Virenschutz mit E-Mail-Schutz und Sperrung gefährlicher Webseiten zur Verhinderung des Eindringens von Schadsoftware, - die (netzwerk-) technische Trennung der verarbeitenden Systeme, - eine zentrale, geräteunabhängige Datenbereitstellung einschließlich regelmäßiger Backups sowie - die kontrollierte Vergabe von Zugängen in das Landesnetz über verschlüsselte Verbindungen (SALSA). <p>Hinsichtlich der Beauftragung externer IT-Dienstleister wurde bei Vertragsschluss auf entsprechende Klauseln zum Datenschutz in den Verträgen geachtet. Damit wird der technische Datenschutz dem aktuellen Stand der Technik entsprechend gewährleistet.</p>
Ministerium für Bildung	<p>Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung (MB) sind und werden in Informationsveranstaltungen geschult. Weiterhin wurde im Intranet das Aufgabengebiet Datenschutz besonders ausgewiesen. Ebenfalls wurden Veröffentlichungen im Intranet als rechtliche Information und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt. Der Datenschutzbeauftragte ist namentlich genannt und hat eine eigene E-Mail-Adresse erhalten, die als Funktionspostfach die Beantwortung aller Anfragen sicherstellt. Die Datenschutzerklärungen im Außenverkehr sind durch das Landesschulamts und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung zwischenzeitlich veröffentlicht worden.</p> <p>Soweit erforderlich wurden Verfahrensverzeichnisse und Verarbeitungsverzeichnisse auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz hin untersucht.</p> <p>Die Anpassung der Videoanlage des Ministeriums für Bildung an die Vorschriften der DS-GVO wird in Kürze erfolgen.</p> <p>Derzeit wird geprüft, inwieweit Dienstvereinbarungen anpassungsbedürftig sind.</p>
Ministerium für Inneres und Sport	<p>In Vorbereitung der rechtlichen Umsetzung der DS-GVO oblagen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) u. a. koordinierende Aufgaben. Es wurde durch die Fachressorts und das MI ein umfassendes Normenscreening aller gesetzlichen Vorschriften des Landes durchgeführt, um etwaigen Änderungsbedarf bei Rechtsvorschriften festzustellen. Daneben erfolgte seit Februar 2017 die Organisation des interministeriellen Arbeitskreises zur Koordination des weiteren Vorgehens zur Anpassung des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts. In Ausfüllung und Umsetzung Europäischer Datenschutzbestimmungen hat das MI bisher drei Gesetzentwürfe erarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz vom 21. Februar 2018 zur Ausfüllung der Artikel 51 bis 58 der DS-GVO und der Umsetzung der Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680. Artikel 1 dieses Gesetzes passt die Organisationsstruktur der Aufsichtsbehörde zum 6. Mai 2018 an die EU-rechtlichen Vorgaben an.

Ressort	Maßnahmen
	<p data-bbox="470 250 1396 432">2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes. Dieser Gesetzentwurf befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung (zweite Kabinettsbefassung) und wird dem Landtag in Kürze zugeleitet werden.</p> <p data-bbox="470 461 1396 611">3. Gesetz zur (weiteren) Anpassung des (allgemeinen) Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union. Der Entwurf dieses Gesetzes wird zurzeit vom Justizministerium geprüft und soll nach der Abstimmung mit den Ressorts dem Kabinett vorgelegt werden (erste Kabinettsbefassung).</p> <p data-bbox="470 640 1396 790">Als zuständiges Ministerium hat das MI das Fortbildungsprogramm des Aus- und Fortbildungsinstitutes des Landes Sachsen-Anhalt um eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zur Thematik „Auswirkungen der Vorschriften der DS-GVO auf die Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt“ ergänzt. Bei Bedarf werden weitere Veranstaltungen folgen.</p> <p data-bbox="470 819 1396 1032">Im April 2018 wurden gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im MI mit großer Resonanz zwei Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Hauptverwaltungsbeamten und behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Eine weitere Informationsveranstaltung erfolgte für die leitenden Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale).</p> <p data-bbox="470 1061 1396 1301">Im Oktober 2016 bestellte das MI zusätzlich zum behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Informationssicherheitsbeauftragte zur Sensibilisierung der Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Informationssicherheit. Das MI nutzt die Online-Angebote der Landesbeauftragten für den Datenschutz und verschiedener Bundesländer. Einzelne Dokumente werden in das Intranet eingestellt. Bereits 2017 fand eine Informationsveranstaltung für die Bediensteten des MI statt. Eine weitere Inhouse-Schulung soll 2018 folgen.</p>